

# Satzung



## §1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Herringer Interessengemeinschaft e.V.“ (Kurzbezeichnung HIG). Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Hamm-Herringen und erstreckt seine Tätigkeit auf den Stadtteil Herringen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### Vereinszweck

1. Aufgaben und Ziel der HIG ist die weitere wirtschaftliche und kulturelle Förderung und Entwicklung des Stadtteils Herringen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl des Stadtteils Herringen interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, von Gewerbe und Dienstleistern, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen die Interessen der Mitglieder und das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft von Herringen zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Vergütungen sind nur insoweit zulässig, als es sich um die Erstattung von nachgewiesenen Auslagen handelt.

## §3

### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Angehörige der freien Berufe sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale im Stadtteil Herringen haben. Erworben werden kann auch die Mitgliedschaft als Fördermitglied.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim ersten Vorsitzenden des Vereins maßgebend. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

7. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

#### **§4 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

#### **§5 Vereinsorgane**

Die Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Geschäftsführer
  - d) Kassierer
  - e) 2 Beisitzer Für Marketing
  - f) 2 Beisitzer für Imagepflege und Mitgliederangelegenheiten
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Erste und Zweite Vorsitzende. Sie sind nur zusammen vertretungsberechtigt.

#### **§7 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der erste Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich Aufzeichnungen anzufertigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

#### **§ 8 Ehrevorsitzender**

Vorsitzende, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrevorsitzenden gewählt werden, wenn mindestens 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung geben. Der Ehrevorsitzende hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl des Vorstandes
  - d. Wahl von 2 Rechnungsprüfern für 1 Jahr
  - e. Beschlussfassung über den Etat
  - f. Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Geschäftsführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

## **§10 Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied im Vorstand und auch nicht Mitglieder im Verein sein müssen, werden nach Zahl und Zeit durch den Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## **§11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dies der Stadt Hamm mit der Zweckbestimmung zu übergehen, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von karitativen und wohltätigen Zwecken verwendet wird.

**Hamm-Herringen, 07. April 2011**